

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3659

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 19/4237

Berichterstattung: Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Der Kultusausschuss empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/4237, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam einstimmig zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum einstimmig angeschlossen.

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben im Laufe der Beratungen einen Änderungsvorschlag zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes eingebracht (Vorlage 4).

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Die Ergänzung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zur Artikelüberschrift:

Aufgrund der Einfügung eines weiteren Artikels nach dem Änderungsvorschlag in Vorlage 4 bedarf es nunmehr Artikelüberschriften.

Zu Nummer 0/1 (§ 14 Abs. 6):

Als Folge der in Nummer 3 vorgesehenen Änderung der Absatzzählung des § 183 c muss der Verweis in § 14 Abs. 6 angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 173):

Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1 Satz 3):

Absatz 1 Satz 3 des geltenden Rechts enthält ein Antragsrecht für die Einberufung einer Sitzung von einem Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Landesschulbeirats.

Dabei handelt es sich um eine Bezugnahme auf die gesetzliche Mitgliederzahl, auch wenn das Wort „gesetzlich“ im Wortlaut nicht ausdrücklich enthalten ist (s. auch *Littmann*, in: Brockmann u. a., NSchG, 12. Aufl. 2023, § 173, Erl. 2). Maßgeblich soll - im Gleichlauf mit den Änderungen in Absatz 7 und § 169 - auch hier die Zahl der gewählten Mitglieder sein. Dies soll ausdrücklich im Gesetzeswortlaut aufgenommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden gemäß § 171 Abs. 1 nur teilweise gewählt, im Übrigen vom Kultusministerium berufen. Es bedarf also eines Drittels der Gesamtzahl des aus gewählten und berufenen Mitgliedern bestehenden Landesschulbeirats. Das soll in der Regelung ebenfalls abgebildet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2):

Das Wort „gewählten“ umfasst nicht alle Mitglieder des Landesschulbeirats. Überwiegend werden die Mitglieder des Landesschulbeirats nicht gewählt, sondern vom Kultusministerium berufen. Daher soll auf den empfohlenen neuen Halbsatz 2 des Absatzes 1 Satz 3 verwiesen werden (siehe die Erläuterung zu Buchstabe 0/a).

Der neue zweite Halbsatz soll laut Begründung zum Gesetzentwurf (S. 3) eine Mindestrepräsentanz der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder „zum Zeitpunkt der Konstituierung“ sicherstellen. Die Regelung soll nicht zu einer Beschlussunfähigkeit führen, wenn im Laufe der Amtszeit einzelne Mitglieder ausscheiden und dadurch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl unterschritten wird. Es soll vielmehr (nur) sichergestellt werden, dass zu Beginn der Amtszeit die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Sitze besetzt werden. Dies wird durch die empfohlene Formulierung deutlicher.

Die Regelung des zweiten Halbsatzes soll nicht die Wahl selbst oder die Konstituierung der Vertretung berühren. Sollte das Quorum der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl am Beginn der Amtszeit nicht erreicht worden sein, führt die neue Regelung dazu, dass die Vertretung für die restliche Amtszeit beschlussunfähig ist. Das gilt allerdings auch schon für die bisherige Regelung, wonach die Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist. Eine weitergehende Wirkung soll dem neuen zweiten Halbsatz nicht zukommen.

Zu Nummer 3 (§ 183 c):**Zu Buchstabe d/1 (Absatz 3 Satz 2):**

Mit der vorgesehenen Streichung des bisherigen Absatzes 4 geht der Verweis auf Absatz 4 im bisherigen Absatz 5 Satz 2 (neuer Absatz 3 Satz 2) ins Leere.

Daher soll auf den Verweis in der bisherigen Fassung, die seit März 2018 gilt, abgestellt werden. Der Ausschuss empfiehlt dazu, das Datum „31. Juli 2018“ aufzunehmen, das auch im bisherigen Satz 1 maßgeblich ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 4):**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2):**

Der Änderungsbefehl kann wie empfohlen kürzer gefasst werden.

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Artikel 1/1 entspricht Artikel 2 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4 mit redaktionellen Anpassungen. Dieser ist in Vorlage 4 wie folgt begründet worden:

„Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung des in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung verankerten Ziels der Anhebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen auf A 13 (nachfolgend GHR-Lehrkräfte). Bei der Ausbringung des neuen Amtes ‚Studienrätin, Studienrat als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287‘ handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 zur Einhaltung des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots.

Die Gesetzesänderung führt zu keinen zusätzlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen nehmen ab dem 01.08.2024 das Beförderungsamts ‚Konrektorin, Konrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287‘ wahr. Dieses Amt wird der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zugeordnet.

An Oberschulen mit gymnasialem Angebot wird die Tätigkeit - wie bisher - auch von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt wahrgenommen. Hierfür bedarf es eines gesonderten Amtes. Bei der Ausbringung dieses Amtes handelt es sich daher um eine gesetzgeberische Korrektur.“

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die empfohlene Einfügung eines neuen zweiten Absatzes beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 4. Dieser ist in Vorlage 4 wie folgt begründet worden:

„Das Inkrafttreten von Artikel 2 soll entsprechend der bisherigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung des in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung verankerten Ziels der Anhebung des Einstiegsamtes für GHR-Lehrkräfte zum 1. August 2024 erfolgen.“